

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (. . . StrÄndG)

A. Zielsetzung

Auflockerung des Antragserfordernisses für die Verfolgung von Taten der Sachbeschädigung.

B. Lösung

Durch Änderung des § 303 Abs. 3 StGB soll eine Strafverfolgung ohne Antrag ermöglicht werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

C. Alternativen

Verzicht auf das Antragserfordernis bei Taten der Sachbeschädigung, die unter erschwerenden Umständen, insbesondere im Zusammenhang mit gewalttätigen Demonstrationen, begangen werden.

D. Kosten

Infolge der Durchführung von Strafverfahren, die bisher mangels Strafantrages des Verletzten eingestellt werden mußten, können in gewissem Umfang Mehrkosten entstehen. Soweit es im Zuge der Strafverfolgung zur Verurteilung des Angeklagten kommt, hat allerdings dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Etwa verbleibende Mehraufwendungen müssen hingenommen werden, weil mit der Durchführung des Strafverfahrens ohne Antrag besonders verwerflichen Fällen einer kriminellen Vernichtung von Sachwerten entgegengewirkt werden soll.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 Str 83/83

Bonn, den 18. August 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 522. Sitzung am 20. Mai 1983 beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB — (... StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Stoltenberg

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

§ 303 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Artikel 2**Übergangsregelung**

War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches) zu stellen, bereits erloschen, so bleibt die Strafverfolgung ausgeschlossen.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Im Zusammenhang mit den kriminellen Begleiterscheinungen unfriedlich verlaufender Demonstrationen, aber auch bei sonstigen Ausschreitungen militanter Gruppen, ergeben sich in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden neuerdings in nicht unbeträchtlichem Umfang Fälle, in denen eine Ahndung der verübten Sachbeschädigungen ausscheidet, weil es an dem hierfür erforderlichen Strafantrag fehlt (vgl. § 303 Abs. 3 StGB). Dem liegt nicht selten die Besorgnis des Antragsberechtigten, regelmäßig also des Eigentümers der beschädigten Sache (vgl. § 77 Abs. 1 StGB) zugrunde, sich mit der Stellung des Strafantrages Vergeltungsmaßnahmen oder zumindest massiven Einschüchterungsversuchen seitens der Täter und ihres Anhangs auszusetzen.

Aus ähnlichen Beweggründen lassen sich möglicherweise Antragsberechtigte, die angesichts des ihnen zugefügten hohen Sachschadens zunächst die Bestrafung der Täter beantragt haben, im Verlauf des Strafverfahrens zur Rücknahme des Strafantrages mit der Folge bestimmen, daß das Verfahren einzustellen ist (vgl. § 77 d Abs. 1 StGB). Insbesondere die gerichtliche Hauptverhandlung kann den Angeklagten Gelegenheit bieten, durch die mehr oder weniger versteckte Androhung von Repressalien den Antragsberechtigten zur Rücknahme des Strafantrages zu bewegen.

Unter diesen Umständen führt die Regelung des geltenden Rechts zu der Gefahr, daß Gewalttäter, die auf eine Störung des Rechtsfriedens und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung abzielen, ohne ernstliches Risiko einer Bestrafung Sachen privater Eigentümer wie z. B. Kraftfahrzeuge, Schaufensterscheiben u. ä. beschädigen oder zerstören. Im Hinblick auf das rechtsstaatliche Postulat einer wirksamen Strafverfolgung muß einer solchen Entwicklung, auch wenn sie sich bisher nur in Ansätzen abzeichnet, rechtzeitig durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Auch der Vorstand der Gewerkschaft der Polizei im DGB hat in seinen am 22. April 1981 verabschiedeten Leitsätzen und Forderungen bezüglich „Demonstrationen und kriminellen Begleiterscheinungen der Gegenwart“ die Forderung erhoben, Sachbeschädigungen unter bestimmten Umständen von Amts wegen strafrechtlich zu verfolgen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt demgemäß vor, das Antragserfordernis für die Verfolgung der Sachbeschädigung dahin gehend aufzulockern, daß ein Antrag entbehrlich ist, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfol-

gung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Der Entwurf lehnt sich damit an die entsprechende Ausgestaltung der Voraussetzungen der Strafverfolgung in den Vorschriften bezüglich der leichten vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§ 232 Abs. 1 Satz 1 StGB) sowie bezüglich Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) an.

Für eine solche Regelung spricht die Erwägung, des Sachbeschädigungen zwar ihrer Art nach die Interessen des geschädigten Eigentümers zumeist stärker berühren als die Belange der Allgemeinheit, daß aber gleichwohl ausnahmsweise auch eine Verfolgung ohne oder gegen den Willen des Verletzten im öffentlichen Interesse liegen kann.

Berücksichtigt man, daß schon nach geltendem Recht die sog. gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB), also z. B. das Aufreißen des Pflasters öffentlicher Straßen, ohne Strafantrag zu verfolgen ist, so erscheint es angemessen, Ausschreitungen von ähnlichem Gewicht, bei denen die Gewalttäter in den Tatbestand der einfachen Sachbeschädigung ausweichen, nicht allein deswegen ungeahndet zu lassen, weil ein Strafantrag fehlt.

Nicht in allen Fällen, in denen aus Anlaß oder im Gefolge unfriedlich verlaufender Demonstrationen Sachbeschädigungen verübt werden, kann zur Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsfriedens schon auf den — von Amts wegen zu verfolgenden — Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) zurückgegriffen werden. Insbesondere werden Ausschreitungen, die nicht in einem greifbaren räumlich-zeitlichen Zusammenhang mit der Zusammenrottung einer Menschenmenge stehen, sondern von kleineren Gruppen oder Einzeltätern abgesetzt vom eigentlichen Demonstrationsgeschehen begangen werden, von der Strafvorschrift des § 125 StGB nicht erfaßt.

Aus allgemeinen kriminalpolitischen Erwägungen, namentlich aber auch im Hinblick auf die sonst zu befürchtenden Abgrenzungsschwierigkeiten, verdient eine möglichst flexible Regelung, wie sie die vorgeschlagene Ergänzung des § 303 Abs. 3 StGB darstellt, den Vorzug vor einer Lösung, die auf das Strafantragserfordernis ausdrücklich nur bei solchen Sachbeschädigungen verzichtet, die im Zusammenhang mit gewalttätigen Demonstrationen oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen werden.

3. Nicht zu verkennen ist, daß auch bei einer Verwirklichung der vorgeschlagenen Rechtsänderung in Fällen, in denen Sachbeschädigungen im besonderen öffentlichen Interesse ohne Strafantrag verfolgt werden, der Verletzte regelmäßig — unter Umständen auch gegen seinen Willen — als Zeuge zu hören sein wird und deshalb bei

dieser Gelegenheit Unannehmlichkeiten zu gewärtigen haben mag. Bei der Frage, wie ihm diesbezüglich zureichender Schutz gewährleistet werden kann, handelt es sich jedoch um ein allgemeines Problem.

Hiervon abgesehen läßt sich der vorgeschlagene Regelung nicht entgegenhalten, eine Strafverfolgung von Sachbeschädigungen ohne Strafantrag laufe in der Praxis Gefahr, an der gegebenenfalls zu erwartenden Zurückhaltung des Verletzten bei belastenden Aussagen zu scheitern. Anders als die dem Gutdünken des Verletzten anheimgegebene Entscheidung, ob er Strafantrag stellt oder nicht, ist seine Verpflichtung zur Aussage als Zeuge im Gesetz verankert und zudem — im Rahmen der richterlichen Vernehmung — ihrem Inhalt nach den Strafvorschriften der §§ 153 ff. StGB unterworfen.

Es kommt hinzu, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Sachbeschädigung in den Fällen, in denen eine Strafverfolgung ohne Antrag in Betracht kommt, nicht selten auch durch andere Beweismittel als die Angaben des Verletzten, so beispielsweise durch Film- oder Lichtbildaufnahmen, zu beweisen sein werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 303 Abs. 3 StGB wird der Staatsanwaltschaft als zuständiger Strafverfolgungsbehörde die rechtliche Möglichkeit eröffnet, wegen Sachbeschädigungen ausnahmsweise unabhängig vom An-

tragserfordernis Ermittlungen zu führen und bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Klage zu erheben. Ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, hängt von den Umständen ab. Eine sachgerechte Begrenzung des Anwendungsbereiches der Ausnahmeregelung kann der Praxis überlassen bleiben, zumal diese auf Gesichtspunkte zurückgreifen kann, die zu den bereits bisher bestehenden Bestimmungen gleichen Inhalts entwickelt worden sind (vgl. insbes. Nummer 234 Abs. 1 RiStBV).

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift will — ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Strafantragsrecht dem materiellen Recht oder dem Prozeßrecht zuzuordnen ist — im Interesse des Beschuldigten diejenigen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangenen Taten von der Strafverfolgung ausnehmen, in denen das Strafantragsrecht bereits erloschen war, sei es durch Verstreichenlassen der Antragsfrist, sei es durch Zurücknahme des Antrags (§§ 7 b, 77 d Abs. 1 Satz 3 StGB).

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Die Vorschrift sieht ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Neuregelung vor, weil dies angesichts der aktuellen Erscheinungen einer politisch motivierten Gewaltkriminalität geboten erscheint.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung befürwortet den Gesetzentwurf.

Der Einführung des Antragserfordernisses bei der Sachbeschädigung lag die gesetzgeberische Vorstellung zugrunde, daß eine solche Tat typischerweise einen personenbezogenen Einschlag habe, der Täter also regelmäßig ein ganz bestimmtes Opfer schädigen wolle und die Tat in ihrer alltäglichen Erscheinungsform unbedeutend sei. Diese Vorstellung entspricht nur noch bedingt den heutigen Gegebenheiten.

Bei einer Vielzahl — wenn nicht gar bei der Mehrzahl — von Sachbeschädigungen ist festzustellen, daß die Tat nicht nur den Rechtskreis von Täter und Verletztem, sondern auch den der Allgemeinheit berührt. Beispielhaft sind hier die Fälle der im Zusammenhang mit Massenansammlungen (Fußballspielen, Rock-Konzerten) begangenen Akte des Vandalismus und die Sachbeschädigungen aus Übermut und Geltungsdrang wie das serienmäßige Beschädigen von Kraftfahrzeugen zu nennen. Da die Sachbeschädigung ein Delikt ist, das häufig der sog. Straßenkriminalität zuzurechnen ist, wird das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit durch solche Taten — selbst in vielen Fällen geringerer krimineller Intensität — besonders nachhaltig beeinträchtigt.

Der durch Sachbeschädigung angerichtete Schaden hat nicht nur durch die in den letzten Jahren erheb-

lich gestiegene Zahl der begangenen Taten, sondern auch wegen der Höhe des im Einzelfall angerichteten Schadens eine Dimension erreicht, die volkswirtschaftlich nicht unerheblich ist.

Zwar enthält die Begründung des Entwurfs keine Einzelangaben, aus denen eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung hergeleitet werden könnte. Indessen kann kaum ernsthaft bezweifelt werden, daß es nicht wenige Fälle gibt, in denen Geschädigte aus den vom Bundesrat dargelegten Gründen von der Stellung eines Strafantrags absehen oder einen bereits gestellten Strafantrag zurücknehmen. Hierbei ist zu bedenken, daß es in der Natur der Sache liegt, daß Personen, die Opfer von Sachbeschädigungen sind und Repressalien befürchten, sich nicht dazu erklären, warum sie einen Strafantrag nicht stellen oder einen bereits gestellten Antrag zurücknehmen. Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß die Beratungen des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Bundestages zu dieser Frage noch weitere Erkenntnisse bringen werden.

Indem der Entwurf nicht schlechthin die Aufhebung des Antragserfordernisses bei Sachbeschädigungen vorsieht, trägt er auch dem Bedürfnis Rechnung, daß in den Fällen rein personenbezogener Taten von geringerem Gewicht der Antrag des Geschädigten für die Durchführung der Strafverfolgung — gegebenenfalls im Privatklageverfahren — maßgeblich bleibt.

